

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Innenminister Holger Stahlknecht
Halberstädter Str. 2/ Straße des 17. Juni
39112 Magdeburg

vorab per E-Mail: colette.hintzen@mi.sachsen-anhalt.de;
holger.stahlknecht@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Anlage zu TOP 4 der Niederschrift über die 172.
Präsidiumssitzung am 05.12.2016

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32.21-10405/685

Unser Zeichen
20-52-74 pa

Datum
05.12.2016

Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Begrenzte Fortführung einer modifizierten Erleichterung des Haushaltsausgleichs für Kommunen

Sehr geehrter Herr Innenminister Stahlknecht,

wie Ihnen bereits telefonisch angekündigt, hat sich das Präsidium des SGSA in seiner Sitzung am heutigen Montag, 05.12.2016, auf Bitten zahlreicher Mitglieder noch einmal mit den Erlassen zur Erleichterung des kommunalen Haushaltsausgleichs befasst. Das Präsidium bittet Sie – mit Blick auf die anhaltenden Probleme bei der Einführung der Doppik – den Kommunen noch einmal für einen überschaubaren Zeitraum eine Erleichterung beim Ausgleich der Haushalte zu gewähren.

Eine Fortführung der bisherigen Erlasse halten wir dabei für nicht zielführend, da sie im Ergebnis zu einem verdeckten Anstieg der Verschuldung, insbesondere im Bereich der Liquiditätskredite, führen können. Gleichwohl gibt es Gründe, einer Reihe von Kommunen mit einer modifizierten Regelung vorübergehend weiterhin einen erleichterten Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Wir schlagen hierfür folgende Voraussetzungen vor:

- 1. Im Planjahr sollte der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt mindestens der Höhe der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entsprechen***
- 2. Eine ausgeglichene Ergebnisplanung spätestens zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums erreicht werden.***
- 3. Es sollte eine Orientierung an den vom Land für den kommunalen Finanzausgleich ab 2017 vorgegebenen fixen Realsteuerhebesätzen erfolgen.***

4. Die Erleichterungsregelung sollte zeitlich befristet sein.

Die unter 1 und 2 formulierten Voraussetzungen lehnen sich an eine Regelung zum Haushaltsausgleich in Sachsen an.

Begründung zu Ziffer 1:

Aus dem Ergebnisplan/der Ergebnisrechnung muss der Liquiditätsbedarf der Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben (laufende Verwaltungstätigkeit; § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KomHVO) zuzüglich der ordentlichen Tilgungsverpflichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 b KomHVO) erwirtschaftet werden, um einen weiteren Anstieg der Kreditverschuldung zu verhindern. Die gegenwärtige Regelung ermöglicht auch dann Erleichterungen, wenn der Liquiditätsbedarf nicht erwirtschaftet wird. Dies führt nicht nur zu einem Verzehr der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz, sondern hat auch einen Anstieg der Verschuldung zur Folge.

Dennoch gibt eine Reihe von Kommunen, die (zwar knapp) einen Ausgleich des Ergebnisplanes nicht realisieren können, gleichwohl im Finanzplan die oben formulierten Voraussetzungen erfüllen. Diese Kommunen verfügen also über eine gute Liquiditätslage. Unter diesen Bedingungen ist es Ratsmitgliedern wie Bürgern schwer zu vermitteln, dass einschneidende Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erforderlich sind, die noch zu einer weiteren aber nicht notwendigen Verbesserung der Liquiditätssituation führen.

Die Gründe für diese Situation können verschieden sein. So dürfte für Kommunen, die zu kameralen Zeiten ihre Investitionen ohne Kreditaufnahmen und Fördermittel realisieren konnten, bei guter Liquiditätssituation der Haushaltsausgleich tendenziell schwieriger sein. Die Ursache könnte aber auch in der Bewertung des Anlagevermögens und der zugehörigen Sonderposten liegen. Erfahrungen bei der Bewertung des Anlagevermögens ermöglichen eine Überprüfung und ggf. Fortschreibung, so dass sich Unwägbarkeiten im Laufe der Zeit auswachsen. Das kann wiederum positive Auswirkungen auf die Ergebnishaushalte nach sich ziehen.

Begründung zu Ziffer 2:

Das neue Haushaltsrecht dient u. a. der Darstellung des vollständigen Ressourcenverbrauchs und –einsatzes. Zwischen beiden ist ein Ausgleich herzustellen. Ziel ist es, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune sicher zu stellen. Die Grundsatzentscheidung, in §§ 23 und 24 KomHVO keine Verrechnung von Fehlbeträgen gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zuzulassen und damit den Eigenkapitalbestand der Kommunen zu sichern, trägt diesem Ziel und dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung. Bei einer Kommune, die nachweisen kann, dass zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraum der Ausgleich des Ergebnishaushaltes gelingt, scheint es gerechtfertigt, für einen gewissen Übergangszeitraum Erleichterungsregelungen für den Haushaltsausgleich zuzulassen, ohne die Kommune in die Haushaltskonsolidierung zu zwingen.

Begründung zu Ziffer 3:

Anders als bei den bisherigen Erlassen sollten eigene Konsolidierungsbemühungen der Kommunen zur Bewertung für weitere Erleichterungen beim Haushaltsausgleich herangezogen werden.

Ein einfacher, leicht nachvollzieh- und prüfbarer Ansatz sind die im kommunalen Finanzausgleich gem. dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

ab dem 01.01.2017 vorgesehenen fixen Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft. Diese werden dazu führen, dass Kommunen, die mit ihren Hebesätzen unterhalb dieser vom Land festgelegten Hebesätze bleiben, in geringerem Umfang an den allgemeinen Schlüsselzuweisungen partizipieren. Kommunen mit unausgeglichene Haushalt könnten mit einer Anhebung ihrer eigenen Realsteuerhebesätze somit eigene Konsolidierungsanstrengungen signalisieren.

Eine Ausgestaltung dieser Voraussetzung als Soll-Vorschrift stellt sicher, dass auch Kommunen, die aus rechtlichen Gründen ihre Hebesätze noch nicht anpassen und diese Voraussetzung damit erfüllen können (Bindungswirkung der Gebietsänderungsverträge), gleichwohl bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen von der Erleichterungsregelung profitieren könnten.

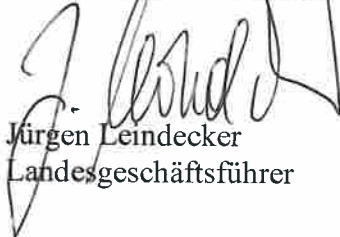
Begründung zu Ziffer 4

Es ist bekannt, dass die Kommunalaufsichtsbehörden ab dem kommenden Haushaltsjahr verstärkt darauf hinwirken sollen, dass die Kommunen ihre Arbeiten an den Eröffnungsbilanzen zum Abschluss bringen (Ihr Erlass vom 13. Juli 2016 zur Erstellung der Eröffnungsbilanzen und Überarbeitung der verbindlichen Muster i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung).

Wir gehen davon aus, dass vor diesem Hintergrund voraussichtlich im Laufe der kommenden zwei Jahre die Mehrheit der Kommunen über geprüfte Eröffnungsbilanzen verfügen wird. Spätestens dann ist es möglich, Jahresabschlüsse zu erarbeiten und eine zuverlässigere Einschätzung der eigenen Haushalts- und Vermögenssituation vorzunehmen.

Für Ihr Entgegenkommen bedanken wir uns im Voraus. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer